

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Tektur zur Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637 der Gemarkung Kirchheim**

**1. Sachverhalt**

Die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen, beantragte mit Tekturunterlagen vom 12.11.2024 die Erhöhung der Dämme im See 1 auf 541,4 müNN, die Erhöhung der Dämme im See 2 auf 542,3 bzw. 543,0 müNN sowie die Erhöhung des Zwischendamms auf 542,3 müNN in der bestehenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.04.2011 und Plangenehmigung vom 14.01.2019 genehmigten Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1637 der Gemarkung Kirchheim.

Ferner beantragte die Franz Kaiser GmbH & Co. KG die Einrichtung eines Notüberlaufs vom See 2 in den See 1 sowie die Einrichtung eines Notüberlaufs vom See 1 in den Weißbach.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**3. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b>
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	bereits bestehende Kiesausbeute, keine Erweiterung; lediglich die Außendämme sowie der Zwischendamm sollen zum Schutz vor künftigen Überflutungen der umfliegenden Flächen erhöht werden
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	für die Dammerhöhung wird örtlicher Abraum verwendet; sollte der Abraum nicht ausreichen, kann für die Dammerhöhung auch geeigneter unbedenklicher Bodenaushub (Z0-Material) ohne Fremddanteile verwendet werden

dd) Erzeugung von Abfällen	keine
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Lärm durch Baggerarbeiten und Abtransport, aber unerheblich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

**b) Standort des Vorhabens** (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Betroffenheit</b>		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Nasskiesabbau		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) <b>Schutzkriterien</b> Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	nicht zu erwarten	-
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	nicht zu erwarten	-
Pflanzen	Rückschnitt von bestehenden Gehölzen	die Gehölzrückschnitte sind im beschriebenen Umfang nicht populationsrelevant und können wiederhergestellt werden
Landschaft	Erhöhung der Dämme	geringfügige Auswirkungen, da lediglich eine geringfügige Erhöhung um durchschnittlich 0,5 m - 0,96 m erfolgt
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

**4. Ergebnis der Prüfung**

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 12.02.2025  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Sarah Settele